

**BA-Studiengang Soziale Arbeit
Modulprüfung Modul BASA 6**

Prüfungsfall 2

Der 24-jährige Herr A. hat wegen eines Autodiebstahls eine mehrmonatige Gefängnisstrafe erhalten, die zu einer 3-jährigen Bewährung ausgesetzt wurde. Die Auflage verpflichtete Herrn A. in mindestens 4-wöchigen Abständen mit seiner Bewährungshelferin, Frau B., in der Bewährungshilfe in H. (Sitz der zuständigen Justizbehörden und zugleich Wohnort von Herrn A.) Kontakt zu halten. Die entsprechenden Akten gingen der Bewährungshilfe in H. nach Abschluss des Verfahrens zu.

Die Bewährungshelferin, Frau Diplom-Sozialarbeiterin B., in ihrem Amt zuständig für die Probanden mit den Anfangsbuchstaben A-E, teilte Herrn A. schriftlich mit, dass sie seine Bewährungshelferin sei und machte ihm gleichzeitig einen Vorschlag für ein erstes Gespräch. Die Sozialarbeiterin B. ist 30 Jahre alt und seit 4 Jahren Bewährungshelferin.

Herr A. erschien zum angegebenen Termin. Er war mit einer Lederjacke bekleidet, T-Shirt und Jeans. Seine Haare waren sehr kurz. Tätowierungen wurden an den Armen sichtbar. Er sprach Dialekt. Alles in allem machte er einen ungepflegten Eindruck und roch nach Alkohol. Obwohl die Bewährungshelferin bereits wichtige Lebensdaten und die Umstände, die zur Verurteilung führten, aus den Akten kannte, ließ sie sich noch einmal von ihrem Probanden dessen Lebensumstände und die Gründe für seine Verurteilung berichten. Frau B. ermunterte Herrn A. aus seiner Vorgeschichte zu erzählen mit dem Hinweis, dass „alles, was hier besprochen wird, die Wände dieses Zimmers nicht verlassen wird“.

Herr A. wurde 1980 in H. geboren. Seine Eltern waren in seiner Kindheit und Jugend berufstätig. Sie haben eine kleine Spedition. Geschwister hat Herr A. keine. In seiner Schulzeit ist er viel allein zu Hause gewesen. Seine Eltern kannten seine Freunde kaum. Während der Pubertät verbrachte er viel Zeit im Haus der Jugend. Er machte dort erste Erfahrungen mit dem Rauchen, mit Hasch und mit Alkohol. Er erzählt seinem Bewährungshelfer ohne irgendwelche Skrupel erkennen zu lassen, und das steht nicht in den Akten, dass er schon damals Geld bei seiner Mutter und bei Verwandten stahl. Er brauchte es, um den Alkohol, die Zigaretten und das Hasch zu finanzieren. Die Realschule brach er nach der 6. Klasse ab. Er ging zur Hauptschule zurück und erreichte mit Mühe und Not seinen Hauptschulabschluss. Seine Eltern wünschten, dass er sich zum Speditionskaufmann ausbilden lässt, um einmal den Betrieb zu übernehmen. Sie beschafften ihm eine Lehrstelle bei einer befreundeten Spedition. Herr A. war jedoch den Ausbildungsanforderungen nicht gewachsen und brach die Lehre ab. Daraufhin begann er eine Lehre als KFZ - Mechaniker. Auch diese musste er abbrechen. Danach jobbte er zunächst im elterlichen Betrieb. Es kam aber sehr bald zu schweren Zerwürfnissen, insbesondere mit dem Vater. Mit 18 Jahre ging er von zu Hause weg und schlug sich mit Gelegenheitsarbeiten (Hafen, Großmarkt u.a.) durch. Mit 22 Jahren kaufte er sich ein Motorrad, das er freilich nicht bar bezahlen konnte. Er musste Schulden machen. Um seinen Lebensunterhalt, die Wohnung und das Motorrad bezahlen zu können, so sagt er ganz nebenbei, holte er „sich etwas Unterstützung“ durch Autoeinbrüche und Diebstähle. Durch den Verkauf des Diebesgutes erhoffte er sich, seine Finanzmisere aufzubessern zu können. Die Diebstähle im Kaufhaus galten in erstere Linie dem Zubehör zum Motorrad. Aber auch Kleidung und Lebensmittel (insbesondere Zigaretten und Alkohol) gehörten zu dem Diebesgut. Da er mehr Geld benötigte, beschloss er zusammen mit seinen Freunden, Autos zu stehlen und diese nach Polen zu verschachern. Er und seine Freunde wurden schließlich bei einer Verkehrskontrolle mit einem gestohlenen Auto erwischt. Da die Polizei von seinen vorherigen Diebstählen und Aufbrüchen nichts wusste, ihm auch keine weiteren Diebstähle

nachgewiesen werden konnten, - dies alles erzählte Herr A. mit einem gewissen triumphierenden Ton in der Stimme - stand bei seiner Verurteilung nur dieser eine Autodiebstahl im Mittelpunkt des Verfahrens.

Die Bewährungshelferin, Frau B., war einigermaßen verwundert über „die Bekenntnisse“ ihres Probanden. Sie fühlte sich überrollt und war sehr irritiert. Frau B. fiel ein, dass sie zu Beginn des Gesprächs zu Herrn A. gesagt hatte, dass alles, was er mit ihr zusammen bespreche, in den vier Wänden seines Raumes bliebe. Frau B. sprach zunächst die von ihrem Probanden mitgeteilten Delikte nicht an, auch nicht ihren Verdacht, dass Herr A. zu viel Alkohol trinkt. Sie machte vielmehr Herrn A. zunächst den Vorschlag, bei den nächsten Gesprächen folgende Themenbereiche zu besprechen:

1. Überlegungen zur Findung einer Arbeit zunächst im Zusammenhang mit einer Arbeitsloseninitiative
2. Wie können die Schulden von Herrn A. abgebaut werden.

Frau B. wollte sich deshalb zuerst einmal auf diese beiden konkreten Themenbereiche beschränken und die Problembereiche, die sie „nebenbei“ erfahren hatte, nämlich die gehäuften Diebstähle vor der Verurteilung und den Alkoholmissbrauch, erst dann anzusprechen, wenn sich die Vertrauensbasis zwischen ihr und Herrn A. vertieft hat. Im Übrigen bietet Frau B. Herrn A. an, dass er mit ihr über alles reden und sie auch jederzeit anrufen könne, wenn er Hilfe oder Rat benötige.

Bevor noch der vereinbarte neue Gesprächstermin herbeigekommen war, rief Herr A. bei Frau B. an und sagte, dass er „dringend ihre Hilfe brauche“ und bat um einen baldigen Termin. Frau B. gab ihm einen Termin am gleichen Nachmittag.

Das Gespräch nahm folgenden Verlauf:

- Frau B.: Guten Tag Herr A. Was gibt es denn so Eiliges?
- Herr A.: (ungepflegt, riecht nach Alkohol, hat eine brennende Zigarette im Mund)
Ich brauche Geld. Können Sie mir etwas geben?
- Frau B.: Wir sind noch nicht am Monatsende. Haben sie Ihr ganzes Geld schon ausgegeben?
- Herr A.: Die paar Kröten, die sind gleich draufgegangen, die hab' ich so gebraucht.
- Frau B.: Können sie denn Ihr Geld nicht einteilen?
- Herr A.: Ich hab' da ein paar Kumpels eingeladen zu Bier, Zigaretten und so etwas. Frau
- Herr B.: Haben sie denn jetzt noch genügend Geld um sich etwas zu essen zu kaufen?
- Herr A.: Das geht schon. Ich lass' was im Supermarkt mitgehen. Das merkt doch keiner. Da hab' ich Übung. Aber ich brauche Geld, um wieder Motorrad fahren zu können. Es ist kaputt. So kann ich mit meinen Kumpels mithalten. Da machen wir immer Ausflüge.
- Frau B.: Habe ich recht gehört, dass Sie im Supermarkt stehlen? Sie wissen doch, dass Sie in ihrer Bewährungszeit nicht rückfällig werden dürfen? Sonst müssen Sie die Strafe noch absitzen und noch mehr dazu.
- Herr A.: Regen Sie sich doch nicht so auf. Mich erwischt schon keiner. Ich schade doch mit diesem Diebstahl niemandem. Die haben das doch schon auf die Preise draufgeschlagen.
- Frau B.: Es ist meine Pflicht, dem Gericht Bericht über Ihre Entwicklung zu geben. Was soll ich da nur schreiben? Wir haben mit der Begleitung während Ihrer Bewährungszeit noch gar nicht so richtig angefangen und jetzt beginnen die Probleme schon. Haben Sie eine Vorstellung, wie wir hier damit umgehen können?
- Herr A.: Sie drücken doch sicher auch mal ein Auge zu (lacht). Ich sehe aber schon, Sie können mir nicht helfen und Geld für die Reparatur für mein Motorrad geben. Ich muss mir's dann halt anders besorgen.

- Herr B.: Es ist richtig, dass ich Ihnen das Geld nicht geben kann. Was soll das aber nun wieder heißen, dass Sie sich's anders besorgen wollen? Wenn Sie aber nichts mehr zu essen haben, kann ich Ihnen einen Gutschein geben, den können Sie gegen Lebensmittel eintauschen. Bei allen anderen Leistungen müsste ich vorher Rücksprache mit meinem Vorgesetzten halten.
- Herr A.: Nein, nein, das brauche ich nicht. Auf Wiedersehen, bis zum nächsten Mal.

Nachdem Herr A. gegangen war, verstärkten sich bei Frau B. die Irritationen und Ihre Hilflosigkeit. Sie hatte zunehmend das Gefühl, von Herrn A. nicht Ernst genommen zu werden. Weiterhin vermutete sie, dass die Vermittlung an eine Arbeitsloseninitiative wenig Aussicht auf Erfolg haben wird. Deshalb überlegte sie, wie es gelingen könnte, Herrn A. mit seinem problematischen Lebensentwurf zu konfrontieren im Blick auf Einsichtgewinnung und daraus folgender Veränderung. Sie nahm sich vor, Herrn A. an eine freie Trägerorganisation weiterzuvermitteln, die eine Form von Gruppenarbeit anbietet, bei der mit kreativen Methoden (und weniger verbalisierend) versucht wird, gewissermaßen „spielerisch“ eine Anbindung an seine Unstrukturiertheit zu ermöglichen. Die entsprechende gemeinnützige Organisation hat sich in der Vergangenheit als verlässliche Partnerin erwiesen. Ursprünglich hatte sie noch den Charakter einer Selbsthilfegruppe, konnte sich aber innerhalb kürzester Zeit dauerhaft etablieren und schloss sich daraufhin einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege an.

Hintergrundinformationen zur Bewährungshilfe /Bewährungshelfer/in

Bewährungshilfe bezeichnet eine staatliche Organisation, die bei der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung wie bei der Aussetzung des Strafrestes für die Dauer der Bewährungszeit tätig wird. Sie ist in nahezu allen Bundesländern in die Justiz eingegliedert, trägt stark bürokratische Züge und untersteht i.d.R. der Dienstaufsicht des jeweils zuständigen Landgerichtspräsidenten. Die B. hilft mit, den Straffälligen zu resozialisieren und so den (weiteren) Vollzug einer Freiheitsstrafe unnötig zu machen. Der Begriff umfasst deshalb neben der institutionellen Zuordnung zugleich auch die praktischen Hilfen dieser Einrichtung zur Erreichung des Ziels der - Resozialisierung. Für die Arbeit im Einzelfall untersteht die B. den Anweisungen und der Aufsicht des Gerichts. Die B. steht im Spannungsfeld zwischen ihrer Zuordnung zur Justiz und damit einem Teil des staatlichen Sanktionensystems und ihrer sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Aufgabe der Hilfen und Betreuung für die ihr anvertrauten Probanden.

Bewährungshelfer sind i.d.R. Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen, denen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung die Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit unterstellt werden. Sie arbeiten in der staatlichen Organisation „Bewährungshilfe“ zusammen. Sie stehen dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite, überwachen im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Sie berichten über die Lebensführung des Verurteilten in bestimmten Zeitabschnitten an das Gericht. Gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten und Zusagen teilen sie dem Gericht mit. Die Haupttätigkeit der B. liegt in der Hilfe bei aktuellen Schwierigkeiten der Probanden. Die betrifft z.B. die Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, beim Umgang mit Behörden, bei der Schuldenregulierung. Hinzu kommen individuelle Beratung und Betreuung bei der Aufarbeitung von psychischen Problemen der Klienten.(vgl. Fachlexikon der sozialen Arbeit ,hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt 2002,5.Auflage,Artikel: „Bewährungshelfer“, S.149f und „Bewährungshilfe“, S.150)